

# Gewerbeabfallverordnung Novelle 2016/2017



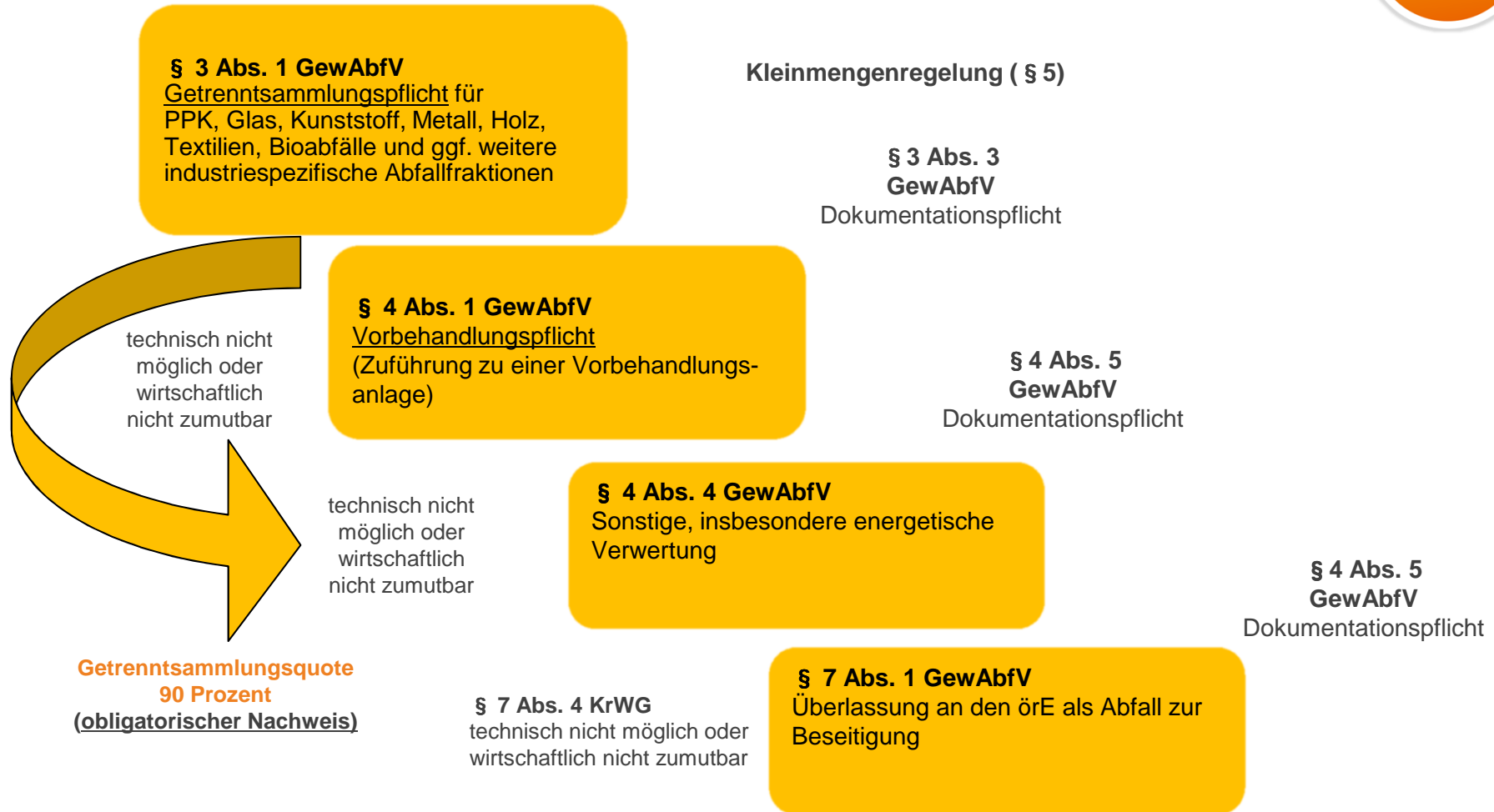


- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie ( § § 6 bis 8 KrWG)
- Stärkung der Getrenntsammlung
- Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit



- Gewerbliche Siedlungsabfälle
  - Siedlungsabfälle (*Kapitel 20 AVV*) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen *ähnlich* sind
  - Weitere, nicht in *Kapitel 20 AVV* aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die *nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können*
- Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle:  
alle in *Kapitel 17 AVV* genannten Abfälle bis auf die *Gruppe 17 05* (Boden, Steine, Baggergut)

# Novelle der Gewerbeabfallverordnung.





Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht:

- Technische Unmöglichkeit, insbesondere
  - keinen oder nicht ausreichender Platz für Abfallbehälter (Bsp: Innenstadt)
  - nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (Bsp: Bahnhof)
  
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
  - Kostenvergleich: getrennte Sammlung gegen gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung  
(Kosten müssen *außer Verhältnis* stehen)

# Bei Vorbehandlungspflicht.

---



Ausnahmen von der Pflicht zur Vorbehandlung:

- Technische Unmöglichkeit
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
  - Kostenvergleich: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen (in aller Regel energetische) Verwertung ohne Vorbehandlung (Kosten müssen *außer Verhältnis* stehen)
- 90%-Getrenntsammlungsquote
  - Erzeuger sammelt 90 % seiner Abfälle getrennt
  - aber effizienter Kontrollmechanismus (Sachverständiger) erforderlich

# Vorbehandlungsanlage.

---



- Technische Mindestanforderungen – Aggregate (geregelt in Anlage 1)
  - aber: Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern, wenn
    - durch Verträge sichergestellt ist, dass alle zur Verwertung aussortierten Abfälle tatsächlich weiterbehandelt werden
    - die Sortier- und Recyclingquoten insgesamt eingehalten werden
- Sortierquote von mind. 85% (bisher Verwertungsquote genannt)
  - monatliche Feststellung
  - jährliche Übermittlung an Behörde
- Recyclingquote von mind. 30% (gültig ab 1.1.2019; Evaluierung durch die BReg Ende 2020)
  - jährliche Feststellung
  - jährliche Übermittlung an Behörde

# Novelle der Gewerbeabfallverordnung.



**§ 8 Abs. 1 GewAbfV**  
Getrenntsammlungspflicht für Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoff auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen-Keramik-Gemische

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

**§ 8 Abs.3 GewAbfV**  
Dokumentationspflicht  
> 10 m<sup>3</sup>

**§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewAbfV**  
Bei Gemischen aus Kunststoff, Metall und Holz  
Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage

**§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewAbfV**  
Bei Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen-Ziegel, Keramik  
Pflicht zur Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage

**§ 9 Abs. 3 GewAbfV-E**  
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle  
Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

**§ 9 Abs.6 GewAbfV**  
Dokumentationspflicht  
> 10 m<sup>3</sup>

**§ 9 Abs. 5 GewAbfV**  
ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige Verwertung

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

**§ 9 Abs.6 GewAbfV**  
Dokumentationspflicht  
> 10 m<sup>3</sup>

**§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG**  
Überlassung an den öRE als Abfall zur Beseitigung



# Anlage zu 6 Abs.1.

---



## Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen (...) müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in Nummer 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen:

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.

# Fragen?

---



Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei der Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

T 02162 376-2001  
E [info@egn-mbh.de](mailto:info@egn-mbh.de)

